

Satzung der Billard-Freunde Pforzheim e.V.

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 27.2.2019



§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen - Billard-Freunde Pforzheim e.V. - und hat seinen Sitz in Pforzheim. Der Verein ist im Vereinsregister Mannheim unter der Nummer 501182 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Billardverein dient der Förderung und der planmäßigen Pflege des Billardsports im gemeinnützigen Sinne.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und weltanschaulichen Tendenzen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder, die mit einem Amt vertraut sind, erhalten hierfür vom Verein keine entgeltlichen Vergütungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden. Die Überprüfung und Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Personen unter 18 Jahren benötigen für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Beitrag und die Aufnahmegebühr in voller Höhe einbezahlt sind.

(3) Der Vorstand und das Mitglied sind berechtigt, innerhalb einer vierteljährlichen Frist nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, ohne Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft zurückzutreten.

(4) Die Mitglieder akzeptieren mit ihrem Beitritt die an sie ausgehändigte Satzung und Hausordnung.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum jeweiligen Monatsende. Die Kündigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang oder das Datum des Poststempels.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch schriftliche Benachrichtigung vom Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit). Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoss des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Sportwartes.
- b) Die Entlastung des Vorstands
- c) Die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
- d) Die Beschlussfassung über mindestens eine Woche vorher gestellter Anträge, die dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher mittels schriftlicher Einladung unter Angabe von Tag, Ort und der Tagesordnung informiert werden.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit die Satzung nicht die 2/3 oder 3/4 Mehrheit ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordern.

(5) Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Auf Wunsch hat jede Wahl oder Abstimmung geheim stattzufinden.

(7) Bei jeder Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, in dem unter anderem die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verpflichtung der Mitglieder besteht unter anderem darin, die Vereinsinteressen und den sportlichen Gedanken des Vereins zu vertreten und zu fördern.

(2) Die Mitglieder haben den vom Vorstand festgesetzten Beitrag zu zahlen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand Mitglieder von ihren Zahlungsverpflichtungen teilweise oder ganz befreien, wenn dies im Interesse des Vereins oder des Billardsports erwünscht erscheint.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) zwei Beisitzern

(2) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für eine Amtsperiode auf zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglied sind. Durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während einer Amtsperiode hat eine Ersatzwahl nur dann stattzufinden, wenn weniger als 4 Vorstandsmitglieder oder nur noch ein BGB-Vertreter verbleiben. In diesem Fall ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei 4 oder mehr verbleibenden Vorstandsmitgliedern kann bei Ausscheiden einer Person aus dem Vorstand kommissarisch ein Mitglied durch den Vorstand ernannt werden, welches die Aufgaben und Tätigkeiten des Ausgeschiedenen bis zu den nächsten Wahlen übernimmt.

(3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Rechte und Pflichten des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Führung des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen
- c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen
- d) für die Durchführung der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

(5) Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung die in § 9 Abs. 3 genannten Vertreter sind in dringenden Fällen berechtigt, selbständig im Rahmen der Satzung Entscheidungen

zu treffen. Dafür ist jedoch bei der nächsten Vorstandssitzung, die innerhalb der nächsten 2 Wochen stattzufinden hat, nachträglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

(6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf schriftlich einberufen und unter Leitung des 1. Vorsitzenden oder eines anderen BGB-Vertreters durchgeführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können nur über konkret benannte Themenpunkte der Tagesordnung gefasst werden.

(7) Für die ordnungsgemäße Führung der Kasse ist der Kassenwart verantwortlich. Bei Barabhebungen oder Auszahlungsanweisungen müssen der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder die in § 9 Abs. 3 genannten Vertreter gegenzeichnen.

(8) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Es werden bei jeder Neuwahl des Vorstandes auch zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Überprüfung der Kasse muss in einem Zeitraum von 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung des gesamten Zahlungsverkehrs und des Vereinsvermögens
- b) Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung
- c) Überprüfung ob die Ein- und Ausgaben den Vereinszwecken entsprechen.

(3) Jeder Kassenprüfer ist berechtigt jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen. Diese Einsichtnahme kann innerhalb eines Jahres einmal ohne Angabe von Gründen spontan geschehen. Bei weiteren unangemeldeten Prüfungen muss der Grund der Prüfung angegeben werden. Dieser ist etwa bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder nicht sachbezogener Kassenführung gegeben. Nach jeder Prüfung ist dem Vorstand ein Prüfbericht vorzulegen. Weder die Mitglieder des Vorstandes, noch die Vereinsmitglieder oder Dritte dürfen Kassenprüfer an der Ausübung ihres Amtes, ihren Prüfungshandlungen, hindern und diese erschweren.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder und 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen in jedem Falle beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Pforzheim zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und Interesse des Billardsports.